

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STABEI Company, Waffen & Pyrotechnik

§1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere die Anerkennung der Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Verkäufers. Diese Bedingungen gelten nicht für Reparaturwaffen.

§2 Angebote, Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind –auch bezüglich der Preisabgaben- freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 30 Kalendertage gebunden. Der Käufer ist 10 Tage lang an seine Bestellung/seinen Auftrag gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn in dieser Frist der Verkäufer den Vertrag schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt ist. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§3 Preise

Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein, sie enthalten nicht die Kosten Porto und Verpackung etc. . Hiefür werden angemessene Zuschläge erhoben.

§4 Lieferzeit

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Dauer der vom Käufer zusetzenden Nachfrist wird auf vier Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei Verkäufer beginnt.

§5 Versandt und Gefahrübertragung

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Geschäft des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versandt auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und seine Rechnung versichert.

§6 Gewährleistung und Haftung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften kann der Käufer zwischen Nachbesserung und Neulieferung (Nacherfüllung) wählen. Bei Nacherfüllung trägt der Verkäufer die erforderlichen Aufwendungen. Die Zulässigkeit der Wahl ergibt sich aus der Beachtung der Verhältnismäßigkeit. So kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung ablehnen, wenn sie mit unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Die zweijährige Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe/Ablieferung der Sache, beim Versandkauf mit dem Versand. Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu Besichtigung des Verkäufers bereit zu halten. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für gebrauchte Waren. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

§7 Zahlung

Rechnungen des Verkäufers sind sofort bei Übergabe des Kaufgegenstandes zahlbar, spätestens innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteste Verbindlichkeit zu verrechnen, soweit Kosten und Zinsen entstanden sind, darf er Zahlungen gemäß §367 BGB anrechnen.

§8 Erwerb von Waffen und Munition, Pyrotechnik

Erwerbscheinpflichtige Waffen, Munition und Pyrotechnik können nur gegen Vorlage von gültigen Dokumenten verkauft oder geliefert werden. Dabei ist stets die Vorlage von Original-Dokumenten erforderlich, Kopien oder Fax-Kopien reichen nicht aus. Erwerbscheinfreie Artikel werden nur verkauft oder geliefert, wenn der Erwerber eine Original-Urkunde vorlegt aus der hervorgeht, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Pulver kann nur gegen Vorlage des Original-Sprengstofflerlaubnisscheines erworben werden.

§9 Eigentumsvorbehalt/Gerichtsstand

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die des Verkäufers gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer darf über diese so genannten Vorbehalte nicht verfügen. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere des Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware muss der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen. Er ist ferner verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Rücktritt vom Verträge berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Soweit gesetzlich zulässig, ist Bochum ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.